
Beschluss des Regierungsrates betreffend Delegation der Baubewilligungskompetenz gemäss Art. 57 Abs. 2 BauG an die Stadt Schaffhausen

Vom 11. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Baubewilligungskompetenz für gemischt genutzte Gebäude sowie für Tiefgaragen, Einstellhallen und Parkhäuser gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. c (Teilbereich) und lit. f des Baugesetzes wird ab 1. Januar 2019 an den Stadtrat Schaffhausen delegiert.

§ 2

¹ Der Regelung betreffend «Delegation der Baubewilligungskompetenz gemäss Art. 57 Abs. 2 BauG an die Stadt Schaffhausen» vom 11. Dezember 2018¹⁾ wird zugestimmt. Sie ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

§ 3

¹ Das Baudepartement wird ermächtigt, bei einer allfälligen Anpassung der Rahmenbedingungen mitzuwirken.

¹⁾ Der entsprechende Beschluss des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018 (Protokoll-Nr. 40/713) kann unter Angabe der Referenznummer RR.2614/2015 beim Departementssekretariat des Baudepartements eingesehen werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
11.12.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	Abl. 2018, S. 2127

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	11.12.2018	01.01.2019	Erstfassung	Abl. 2018, S. 2127